

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.07.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
**zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut -
Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“**

Artikel 1

Das Gesetz über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ vom 26. Juni 1975 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über das Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“.**

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung‘ wird unter dem Namen ‚Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut‘ (GEI) weitergeführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„¹Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens vier Frauen sein sollen.“

bbb) Nummer 3 wird gestrichen.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufungen sind zulässig, jedoch nur einmal unmittelbar in Folge.“

- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

- dd) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Das Land bestimmt, welches Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums ist; das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. ⁵Der Bund bestimmt, welches Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums vertritt.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Kuratorium gehört außerdem die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme an.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- d) Dem neuen Absatz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Sitzungen des Kuratoriums sollen als Präsenzveranstaltung stattfinden; sie können auf entsprechende Einberufung in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Gesetz des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ den Anforderungen an die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft angepasst werden.

Das Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI) wurde 1975 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Bis Ende 2010 finanzierten das Sitzland Niedersachsen und elf weitere Bundesländer das Institut multilateral.

Nach erfolgreicher Evaluation durch den Wissenschaftsrat (2009) ist das GEI mit Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 2. November 2009 in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern nach der „Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.“ (AV-WGL) als Einrichtung, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben erfüllt, aufgenommen worden. Der Beginn der gemeinsamen Finanzierung des Instituts wurde durch Beschluss der GWK vom 25. Oktober 2010 zum 1. November 2011 wirksam.

In den Jahren 2016 und 2017 überprüfte die GWK turnusmäßig die Arbeit des GEI auf Grundlage einer unabhängigen Evaluierung durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft sowie einer Stellungnahme der zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes. Abschließend hat der Ausschuss der GWK am 26. September 2017 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Förderung nach § 1 AV-WGL für das GEI weiterhin erfüllt sind.

Mit der Überarbeitung des Gesetzes werden Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der Evaluierung umgesetzt, den Qualitätsstandards in und Anforderungen an Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft sowie den Leibniz-Gleichstellungsstandards gefolgt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind erforderlich. Regelungsalternativen sind nicht vorhanden. Folgen über den Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Neufassung der paritätischen Beteiligung im Kuratorium des GEI wird den Gleichstellungsstandards der Leibniz-Gemeinschaft mit dem zugrunde liegenden gesellschaftspolitischen Ziel der Gleichstellung der Geschlechter auch in Wissenschaft und Forschung entsprochen, die nachhaltig zur Beseitigung bestehender struktureller Nachteile für Frauen führen sollen.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesnovelle hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes.

VIII. Anhörungen und Beteiligungen

Der Gesetzentwurf wurde mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als fachlich für die Arbeit des GEI zuständigem Bundesministerium sowie mit dem Auswärtigen Amt als weiterem Bundesvertreter abgestimmt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift):

Die Umbenennung des Instituts in „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“ (GEI) ist ein konsequentes Ergebnis des seit Ende 2017 durchgeführten Profilschärfungsprozesses, der sowohl der Erreichung der strategischen Zielsetzungen des GEI als auch der Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Evaluierung 2016/2017 diene. Die Namensfindung erfolgte dabei als eine finale Etappe dieses Prozesses mit einem partizipativen Ansatz, der allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern breite Beteiligungsmöglichkeiten eröffnete. Nach intensiven Diskussionen und sorgsamer Abwägung der verschiedenen Optionen beschloss das Leitungsgremium des GEI, dem der Direktor und alle Abteilungsleitungen angehören, am 4. April 2019 diesen Namen. Bei der Entscheidungssitzung waren neben den Mitgliedern des Leitungsgremiums die Ombudsperson und der Vorsitzende des Personalrats anwesend, um beratend mitzuwirken und für eine transparente Durchführung der Abstimmung Sorge zu tragen.

In seiner Sitzung vom 26. April 2019 befürwortete der Wissenschaftliche Beirat diesen Namensvorschlag. Das Kuratorium des GEI beschloss in seiner 87. Sitzung am 7. Juni 2021, dass das Institut zukünftig den Namen „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg Eckert“ führen soll.

Der neue Name spiegelt sowohl den Wandel des Instituts im Rahmen seiner langfristigen und zukunftsorientierten Profilentwicklung als auch seine historischen Wurzeln wider und verbindet beide Grundpfeiler der Institutsarbeit auf eine harmonische und zugleich moderne Weise. Das GEI übersetzt mit dieser Namensgebung die historische Vision und die damit verbundenen gesetzlich fixierten Aufgaben in das 21. Jahrhundert.

Folgende Gründe waren für die Namensfindung ausschlaggebend:

- Mit dem nun an den Anfang gestellten Namenszusatz „Leibniz-Institut“ folgt das GEI den Bestrebungen der Leibniz-Gemeinschaft, die Sichtbarkeit der Institute unter der Dachorganisation zu erhöhen und sowohl wissenschaftspolitisch als auch fachlich das Ansehen der Leibniz-Einrichtungen und ihrer Gemeinschaft zu stärken.
- Der Begriff „Bildungsmedien“ ist ein wesentliches Ergebnis der Profilschärfung des GEI in allen drei Kernaufgaben Forschung, Forschungsinfrastrukturen und Transfer. Zugleich spiegeln sich darin der stetige Wandel von Schulbüchern, die zunehmende Hybridisierung von Lehr- und Lernmaterialien sowie der digitale Transformationsprozess des Mediums selbst. Damit bildet der neue Institutsname alle drei Kernaufgaben des GEI ab.
- Die Hervorhebung des Namensgebers „Georg Eckert“ im zweiten Baustein des Institutsnamens betont die historischen Wurzeln des GEI und verdeutlicht, dass das Institut sich nach wie vor der Vision seines Gründungsvaters verpflichtet fühlt.
- Der senkrechte Strich „|“, die sogenannte „Pipe“, verbindet Geschichte (Georg Eckert), Gegenwart und Zukunft (Leibniz-Institut für Bildungsmedien) des Instituts in sowohl semantisch als auch ästhetisch optimaler Hinsicht. Im Gegensatz zum Gedankenstrich („–“), der stärker für die Abgrenzung von Inhalten steht, findet die „Pipe“ beispielsweise in der Informatik als Zeichen für die Verkettung von Prozessen durch einen Datenstrom Verwendung. Das Zeichen ist deshalb sinnvoller Ausdruck der mit dem Institutsnamen verbundenen Bedeutung.
- Auch andere kürzlich umbenannte Leibniz-Einrichtungen verwenden die „Pipe“ in ihren Institutsnamen, beispielsweise das DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation oder das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1 Abs. 1):

Die Änderung ist notwendig, da das Institut durch das Gesetz einen neuen Namen erhält.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Die Vorschrift soll in Anlehnung an die entsprechende Regelung im Niedersächsischen Hochschulgesetz zur Zusammensetzung von Hochschulräten (§ 52 Abs. 2 Satz 1) eine angemessene Repräsentanz von Frauen im Kuratorium gewährleisten. Die Satzung des Instituts regelt die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder durch das zuständige Fachministerium des Landes im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes für die Vertreter der wissenschaftlichen Hochschule, aus dem Bereich der Wissenschaft, aus dem Bereich der Bibliotheken sowie aus dem Bereich des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft. Insoweit besteht durch die an der Bestellung der Kuratoriumsmitglieder Beteiligten eine entsprechende Einflussmöglichkeit auf die Zusammensetzung und somit auch auf den Anteil der Frauen im Kuratorium.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats gehört dem Kuratorium zukünftig nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied, sondern mit beratender Stimme an. Damit wird der Empfehlung der Evaluierung gefolgt, die die für Institute der Leibniz Gemeinschaft e. V. übliche Mitgliedschaft der oder des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats im Aufsichtsgremium ohne Stimmrecht beinhaltet (Ausschuss der GWK, Sitzung am 26. September 2017, - A 17.71 -, Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft e. V., Abschnitt B-4 Ziffer 5).

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Vorschrift dient der zeitlichen Einschränkung der Mitgliedschaft, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erfahrenen und neu bestimmten Kuratoriumsmitgliedern zu ermöglichen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Diese Formulierung nimmt auf § 3 Abs. 3 der Satzung des GEI Bezug.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung des Absatzes 2 beruht auf der in Buchstabe a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb aufgeführten Änderung und bestimmt, dass die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats dem Kuratorium als beratendes Mitglied angehört.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d:

Mit dem neuen Satz 5 werden die Beschlussmöglichkeiten des Kuratoriums erweitert, indem die Teilnahme an Sitzungen neben der weiterhin präferierten persönlichen Teilnahme durch entsprechende Einberufung auch per Videokonferenz ermöglicht wird.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.